Satzung für den Förderverein Grundschule West

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule West". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen erhält er den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- 2. Sitz des Vereins ist Heinrich-Heine-Weg 23, 01640 Coswig (im Schulgebäude).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Unterstützung der Grundschule West bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Grundschule West. Der Verein unterstützt durch die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten. Dies umfasst ideelle, materielle und personelle Unterstützung.
- 3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen an Mitglieder regeln sich nach § 4 (1) der Satzung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigung.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und sonstige Tätigkeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Entsprechende Regelungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person und

- Personengesellschaft werden, die Interesse an der Förderung der Schule hat.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- 4. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- Es können stimmberechtigte Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 6. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund
- 8. Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 7c sind:
 - a) der Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mindestens zwei Jahren
 - b) das Vorliegen von vereinsschädigenden Gründen
 - c) die Grundschule schädigendes Verhalten

In den Fällen b) und c) ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 6 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Spenden
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) Fördermittel
 - d) Einwerbung von Drittmitteln
 - e) freiwillige private Zuwendungen
 - f) Mitgliedsbeiträgen
- 2. Die Vereinsmitglieder zahlen, soweit sie ein eigenes Einkommen haben, einen jährlichen Vereinsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- 3. Die Fälligkeit des Beitrages ist jeweils im Januar und bei Eintritt, entsprechend für die verbleibenden Monate einschließlich des Eintrittsmonats bis Jahresende.
- 4. Der Beitrag wird im voraus per Lastschriftverfahren/per Bankeinzug eingezogen oder auf das Konto des Vereins überwiesen.

5.Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/4 des Vorstandes dies unter schriftlicher Angabe der Gründe fordert. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahl aus den Mitgliedern 2 Vorstandsmitglieder:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den Stellvertreter

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Wahlperiode 2 Kassenprüfer.

- 1. Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Haushaltsplan
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 2. Der Vorstand führt die sonstigen Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- d) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Durchführung von Spendenaktionen und Ausstellen von Spendenbestätigungen
- f) Erstellung des Jahreskassenberichtes und des Jahresberichtes
- g) Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
- 3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter

Der Schulleitung sowie der Hortleitung wird generell Gastrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeräumt. Die Schul- bzw. Hortleitung wird durch den Vorstand zu den Sitzungen regelmäßig eingeladen.

- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt wird.
- 5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 10 Schatzmeister, Kassenprüfer

- 1. Die beiden, nach § 8 (8) gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahreskassenbericht des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und darüber für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstellen der von beiden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen staatlich geprüften Rechnungsprüfer bestellen.
- 2. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Coswig zu, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke der Grundschule West Coswig zu verwenden hat.
- 3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der notwendigen Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 22.01.2009 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Coswig, den 22. Januar 2009

Aktualisiert im Februar 2019